



Zuchtbegleiter

Ende des 19. Jahrhunderts waren graue Rinder über weite Teile der Ostalpen verbreitet. Durch die verschiedenartigen Zuchtgebiete und Abgeschiedenheiten der Täler entwickelten sich lokale Schläge. So unterschied man im Kanton Graubünden vor allem zwischen dem kleineren, leichteren Albula-Grauvieh und dem grösseren schwereren Oberländer Schlag. Das Grauvieh genoss bis in die zwanziger Jahre einen guten Ruf als Arbeits-, Mast- und Milchtier. Dann verschwanden die Tiere allmählich, da sie in der zahlenmässig grösseren Braunviehpopulation aufgingen.

Im Tirol, vor allem im Oberinntal und in der Finstermünzschlucht, wohin oft Stiere des Albulaschlages ausgetauscht wurden, konnten sich noch etliche kleinrahmige Tiere des alten Schlages halten. Von dort wurden von der Pro Specie Rara ab 1985 wieder Tiere in die Schweiz eingeführt. 1990 wurde der Schweizerische Grauviehzuchtverein gegründet, der 1992 von der Genossenschaft der Grauviehzüchter GdG abgelöst wurde.

Im Jahre 2015 wurde der Name in Rätisches Grauvieh Schweiz RGS umgewandelt. Ebenfalls im Jahre 2015 wurde wegen den Kosten und den Vorschriften des Handelsregisteramtes beschlossen, die Rechtsform von Genossenschaft in Verein zu ändern.

Am 04.12.2016 wurde der Verein Rätisches Grauvieh Schweiz RGS gegründet. Ab dem 01.01.2017 wird das Herdebuch durch Braunvieh Schweiz (BVCH) geführt. Zuchtziel, Rassenstandard, sowie das Beurteilungswesen bleibt beim Verein RGS.

1. Vorwort zum Zuchtbegleiter

Ein Zuchtbegleiter ist für die Herde des Rätischen Grauviehs eine unentbehrliche Orientierung. Dieser soll vom Züchter nicht als striktes und Freiheiten einschränkendes Reglement verstanden werden. Im Gegenteil, das Zuchtziel der Gesamtherde ist als Anregung gedacht, die persönlichen Zuchtziele der Züchter zu formulieren helfen und so die Herdenführung zu unterstützen.

Mit klar formulierten Zuchtzielen sollen die Stärken dieser Rasse erhalten und gefördert werden. Das Rätische Grauvieh ist eine Zweinutzungsrasse und soll es bleiben. Der Ausdruck Zweinutzungsrasse bezieht sich auf die gesamte Herde und nicht auf jedes Individuum. Seite an Seite sollen Tendenzen Richtung Milch oder Fleisch gezüchtet werden. Eine Kuh oder ein Stier kann von einem milchbetonten oder fleischbetonten oder einem ausgewogenen Zweinutzungstyp sein.



2. Zuchtziel

Das Zuchtziel bietet einen grossen Spielraum, es kann je nach Ausprägung der Nutzungsrichtung verschieden genutzt werden. Jedem Züchter bleibt offen, wie stark er sich für die Erreichung dieses Ziels einsetzen will, und wieweit er seine Selektionskriterien auf Leistungsprüfungen oder seine züchterische Intuition abstützen will. Es bleibt Aufgabe der RGS allen Züchtern innerhalb des gesetzten Rahmens die Wege offen zu halten und die gewünschten Dienstleistungen für den Züchter anzubieten. Wichtig ist eine Toleranz unter den Züchtern, damit verschiedene Methoden der Zielerreichung bei Kollegen akzeptiert werden. Gemeinsam soll allen die Zucht von kleinrahmigem Rätischem Grauvieh in extensiver Haltung mit Fütterung auf der Basis von Raufutter sein.

2.1 Zuchtziele für die gesamte Population

Oberstes Ziel ist die Erhaltung des kleinrahmigen, dem Rassenstandard entsprechenden Rätischen Grauviehs in Reinzucht mit grosser genetischer Breite. Zur Erhaltung der genetischen Breite soll der Natursprung gefördert werden.

- *Widerstandskräftig, geländegängig, trittsicher, gesund, erbfehlerfrei*
Das Ziel ist ein robustes, unkompliziertes, trittsicheres und kleinrahmiges Rind. Es soll auch bei extensiver Haltung auf mittlerem Niveau leistungssicher sein und möglichst wenig Probleme bei geringen Kosten verursachen.
- *Langlebig*
Eine hohe Lebensdauer (durchschnittlich mehr als 10 Jahre) vermindert die Aufzuchtkosten und ermöglicht eine höhere Selektionsintensität bei den Aufzuchtstieren. Robustheit und Unkompliziertheit ist auch ein Garant für Langlebigkeit.
- *Gute Fruchtbarkeit, mittlere Frühreife und leichte Geburten*
Ziel ist ein Kalb pro Jahr und unkomplizierte Fortpflanzung. Als Ideal-Erstabkalbealter wird 30 Monate angesehen.

2.2 Nutzungsrichtung Milch

- *Gute Eutergesundheit und hygienisch einwandfreie Milch*
Ausgewogene Euter und Zitzen mit gutem Verschluss der Milchzisternen, gute Resistenzen gegen Mastitiserreger
- *Mittlere Milchleistung, gute Gehalte, gute Persistenz*
Ziel ist eine den Haltungsbedingungen und der Tiergrösse entsprechende Milchleistung, die sicher gehalten werden kann. Ausgeglichene Milchleistung über die ganze Laktation.



- *Gute Melkbarkeit*
Maschinentaugliche Euter für rasches Melken.
- *Mittlere Fleischleistung und gute Schlachtausbeuten*
Nachkommen von Milchkühen sollen für die Mast geeignet sein

2.3 Nutzungsrichtung Fleisch

- *Gute Muttereigenschaften*
Gute Annahme der eigenen Kälber und gute Betreuung des Kalbes während der ganzen Aufzuchtphase
- *Gute Fleischleistung*
Gute Zunahme des Kalbes, sehr gute Schlachtausbeuten und sehr feinfaseriges Fleisch, das als Spezialität für Direktvermarkter geeignet ist.
Erreichung der Schlachtreife beim Absetzen des Kalbes
- *Frühreife*
- *Genügende Milchleistung mit mittlerer Melkbarkeit und einer guten Persistenz*
Die Milchleistung muss für die grosszügige Ernährung eines Kalbes reichen. Wichtig ist die gute Persistenz, damit das Kalb während der ganzen Mastphase genügend Milch erhält.

3. Rassenstandard

Typ

- Körper -> harmonisch, tief mit ausgeglichenem Wuchs,
- Kopf -> wach, behornt, z.T. mit stark fuchsigem Stirnschopf.
- Farbe - > eisengrau, silbergrau, dunkelgrau bis graugelb,

- Kühe Kreuzbeinhöhe: 119 - 126 cm (113 - 131 toleriert) mit über 36 Mt.
(Die Durchschnittliche Kreuzbeinhöhe ist 3 cm grösser als die Widerristhöhe)
- Stiere Widerristhöhe: 120 - 128 cm (115 - 134 toleriert) mit 24-36 Monate

Gewicht:

- Kühe: 350 - 500 kg (300 - 600 kg toleriert) über 36 Mt.
- Stiere: 550 - 750 kg (500 - 1000 kg toleriert) über 36 Mt.

Bemuskelung

- Gleichmässig gute Bemuskelung aller Körperpartien

Fundament

- Feingliedrig bis kräftig, Sprunggelenke trocken, harte Klauen, lebhafter Gang, sehr trittsicher.



Euter

- Ausgewogen, mittlere Grösse, drüsig, mit gutem Sitz

Zitzen

- Maschinenmelkkonform + - 6 cm

- Bei weiblichen Tieren sind tote Afterstriche und Beistriche toleriert

- Bei männlichen Tieren sind keine After- und Beistriche toleriert

4. Herdebuch

Mit der Übernahme der Herdebuchführung durch BVCH gelten auch die Herdebuchvorschriften von BVCH. Sie werden im Anhang mit den nötigen Regeln für die Vergabe der Bezeichnung Rätisches Grauvieh (Rät.Grauvieh RGS) ergänzt.

5. Massnahmen zur Zuchtzielerreichung

- Periodische lineare Exterieurbeschreibungen
- Kühe müssen auch über 36 Mt. mindestens einmal linear Beurteilt werden
- Ausscheiden von Tieren anlässlich der linearen Beschreibung, welche nicht der Zuchtbandbreite entsprechen, oder starke funktionelle Fehler aufweisen.
- Auslese der Stierenmütter mittels Minimalanforderungen der linearen Beschreibung und durch den Entscheid der Experten
- Erheben von Fruchtbarkeit, Geburtsfehlern und Geburtsverlauf nach Angaben der Züchterschaft durch BVCH
- Verarbeiten von Sprung- und Geburtmeldungen durch BVCH
- Gewährung von Transportbeiträgen für Zuchtstiere
- Regelmässige Aus- und Weiterbildung der Funktionäre
- Detaillierte Kriterien sind in der Verordnung definiert

6. Ausschluss aus dem Rätischen Grauvieh Herdebuch

Ausgeschlossen aus dem Rätischen Grauvieh Herdebuch werden:

- Männliche Tiere, die ein ungenügendes Resultat bei der lineare Beurteilung erhalten
- Männliche Tiere, deren Widerristhöhe im Alter von über 24 Monaten weniger als 115 cm beträgt.
- Männliche Tiere mit Zusatz- oder Afterzitzen

Rekurse gegen Beurteilungen und Ausschlüsse sind nach Erhalt der schriftlichen Resultate, innert 10 Tagen schriftlich an den Zuchtleiter zu richten.



7. Abschlussbestimmungen

Die Bestimmungen in diesem Zuchtbegleiter sind für die Herdebuchzüchter und Funktionäre des Rätisches Grauvieh Schweiz RGS verbindlich.

Dieser Zuchtbegleiter wurde vom Vorstand und der Zuchtzielkommission des Vereins Rätisches Grauvieh Schweiz überarbeitet.

Genehmigt an der schriftlichen Abstimmung* zur GV 2020, 10. Juni 2020 in Schwellbrunn

Ersetzt den Zuchtbegleiter vom 1. April 2017 in 8820 Wädenswil

***Verordnung 2 des Bundesrates**

Gemäss Art. 6a Abs. 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus des Bundesrates kann der Veranstalter bei Versammlungen von Gesellschaften ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter.